

**Unternehmen:**  
AIG Europe Limited,  
Direktion für Deutschland

**Produkt:**  
HARMONIA Musikinstrumenten-  
Versicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsbestätigung und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Musikinstrumentenversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Ihnen ein Schaden an den versicherten Sachen, beispielsweise Ihrer Instrumente, finanziell ersetzt wird.



#### Was ist versichert?

- ✓ Beschädigungen oder Abhandenkommen ihrer versicherten Gegenstände.

#### Was wird ersetzt?

- ✓ Im Schadenfall ersetzen wir den Versicherungswert. Das ist der Verkehrswert des versicherten Gegenstandes am Tag des Schadens bis zur Höhe der Versicherungssumme.

#### Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen in der Versicherungsbestätigung. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen.



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ Liebhaberwerte können wir grundsätzlich nicht berücksichtigen.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden aufgrund von Abnutzung,
- ! Schäden die böswillig oder mutwillig von Ihnen oder Ihren Familienangehörigen verursacht wurden.



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt weltweit.



#### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie im Schadenfall unseren Anordnungen Folge zu leisten haben. Im Falle eines Diebstahls, eines Abhandenkommens, einer räuberischen Erpressung oder eines Brandschadens müssen Sie Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle oder dem zuständigen Beförderungsunternehmen erstatten. Sollten Sie Nachrichten über den Verbleib Ihres Instrumentes haben, müssen Sie diese Angaben der zuständigen Polizeidienststelle sofort mitteilen.



#### Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Versicherungsbestätigung zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Wir werden die Beiträge von dem Konto einziehen für das Sie uns ein Lastschriftmandat erteilt haben.



#### Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist in der Versicherungsbestätigung angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung können Sie kurzzeitig oder permanent abschließen und gilt bis zum von Ihnen bestimmten Datum (Kurzzeit) bzw. bis zur Hauptfälligkeit, die Sie optional selbst bestimmen können (permanent). Wenn nicht anders vereinbart, verlängern sich permanente Versicherungen danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag. Die Laufzeit permanenter Verträge beträgt mindestens 12 Monate.



#### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können einen permanenten Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 Monaten zur Hauptfälligkeit kündigen. (das muss spätestens zwei Monate vorher geschehen). Außerdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. nach dem Eintritt des Versicherungsfalles möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer. Kurzzeitverträge bedürfen keiner Kündigung.